***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID (ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Die Oberbürgermeisterin (als Dienst- und Fachaufsicht)
2. Amt für Jugend, Soziales und Asyl (Jugendamt Rostock)

Datum: 23. Oktober 2026

Unser Zeichen: TITAN-IFG-HRO-2026-10-23

VERFASSUNGSRECHTLICHE INTERVENTION (UN-RESOLUTION 53/144) SOWIE RECHTSVERBINDLICHE AUSKUNFTSANORDNUNG NACH DEM INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (IFG M-V) UND LANDESPRESSEGESETZ M-V

Trennung von Kleinkindern und Eltern nach Beendigung einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII infolge fehlenden Wohnraums (aktueller Rostocker Medienfall „Jasmin und Maik“) – Prüfung der Einhaltung von Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

PRÄAMBEL: VERFASSUNGS- UND VÖLKERRECHTSBINDUNG (77 JAHRE GRUNDGESETZ)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr 77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949) gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet. Sämtliche Organe der öffentlichen Gewalt sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet.

Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung und über 70 Jahren Völkerrechtsbindung (EMRK-Ratifizierung 1952, ICCPR/ICESCR 1973, UN-Kinderrechtskonvention 1992, EU-GRCharta 2009/2010) wird die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Vorgaben – insbesondere:

1. **der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** (ausdrückliche Benennung des eingeschränkten Grundrechts unter Angabe des Artikels) sowie der parallelen völkerrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen (EMRK Art. 8, 15, 17, 18; ICCPR Art. 4, 5; EU-GRCharta Art. 52, 53);
2. **der unantastbaren Menschenwürde und Objektformel** (Art. 1 Abs. 1 GG, BVerfG 2 BvR 2347/15; Art. 1 EU-GRCharta);
3. **des Völkerrechtsprimats** (Art. 25 GG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GG);
4. **des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern** (UN-Res. 53/144 Art. 1, 2, 5, 6, 9, 12; EMRK Art. 10, 13; EU-GRCharta Art. 11, 47);
5. **des Schutzes der Familie und des Kindeswohls gegen staatliche Trennung** (Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG, Art. 3, 9, 12, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 8 EMRK, Art. 24 EU-GRCharta)

– vorausgesetzt und dem vorliegenden Verwaltungsverfahren als zwingende Handlungsmaxime zugrunde gelegt.

I. ANLASS DER MENSCHENRECHTLICHEN INTERVENTION (UN-RESOLUTION 53/144)

Aktuellen bundesweiten Medienberichten vom 22./23. Oktober 2026 (u.a. Mannheim24, Tag24, RTLZWEI-Dokumentation „Hartz und herzlich“) ist zu entnehmen, dass im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den jungen Eltern Jasmin und Maik nach einem zweijährigen Aufenthalt in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) die Kleinkinder entzogen und in einer Notunterkunft fremduntergebracht wurden, nachdem die Familie die Einrichtung verlassen musste und über keinen eigenen Wohnraum verfügte.

Als anerkannter unabhängiger Menschenrechtsverteidiger gemäß der UN-Resolution 53/144 (Art. 1, 6, 9 UN-Deklaration) sowie im Rahmen unserer öffentlichen verfassungsforensischen Berichterstattung (vgl. Menschenrechtverteidiger.com/jasmin-und-maik-rostock-jugendamt/) stellen wir hiermit förmlich fest, dass eine solche Verwaltungspraxis gegen zwingendes Verfassungs- und Völkerrecht verstößt:

1. Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 GG, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u.a. BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14) stellt die physische Trennung von Kleinkindern und ihren Eltern den schwersten denkbaren Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG) sowie das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 9 UN-KRK; Art. 8 EMRK) dar.

Drohende Wohnungslosigkeit, wirtschaftliche Not oder lebenspraktische Überforderung berechtigen eine Jugendbehörde niemals dazu, Kinder von ihren Eltern zu trennen. Vielmehr ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verfassungsrechtlich verpflichtet, als milderes Mittel **gemeinsamen Wohnraum für Eltern UND Kinder** bereitzustellen sowie ambulante Hilfen (§§ 27, 31 SGB VIII) im gemeinsamen Haushalt zu gewähren, anstatt den Kindern nach zwei Jahren engster Bindung durch behördlichen Zwang ein schweres iatrogenes Bindungstrauma zuzufügen.

2. Fehlen der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Amtliche Bestätigung des BMJ vom 14.07.2025)

Das Bundesministerium der Justiz hat mit amtlichem Schreiben vom 14. Juli 2025 (Az. Bürgerdialog Smolka) schriftlich und rechtsverbindlich bestätigt:

> ***„Das Erfordernis ist in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verankert. Es besagt, dass ein Gesetz, durch welches ein Grundrecht eingeschränkt wird, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. Es ist seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bei allen Bundes- und Landesgesetzen zu beachten.“***

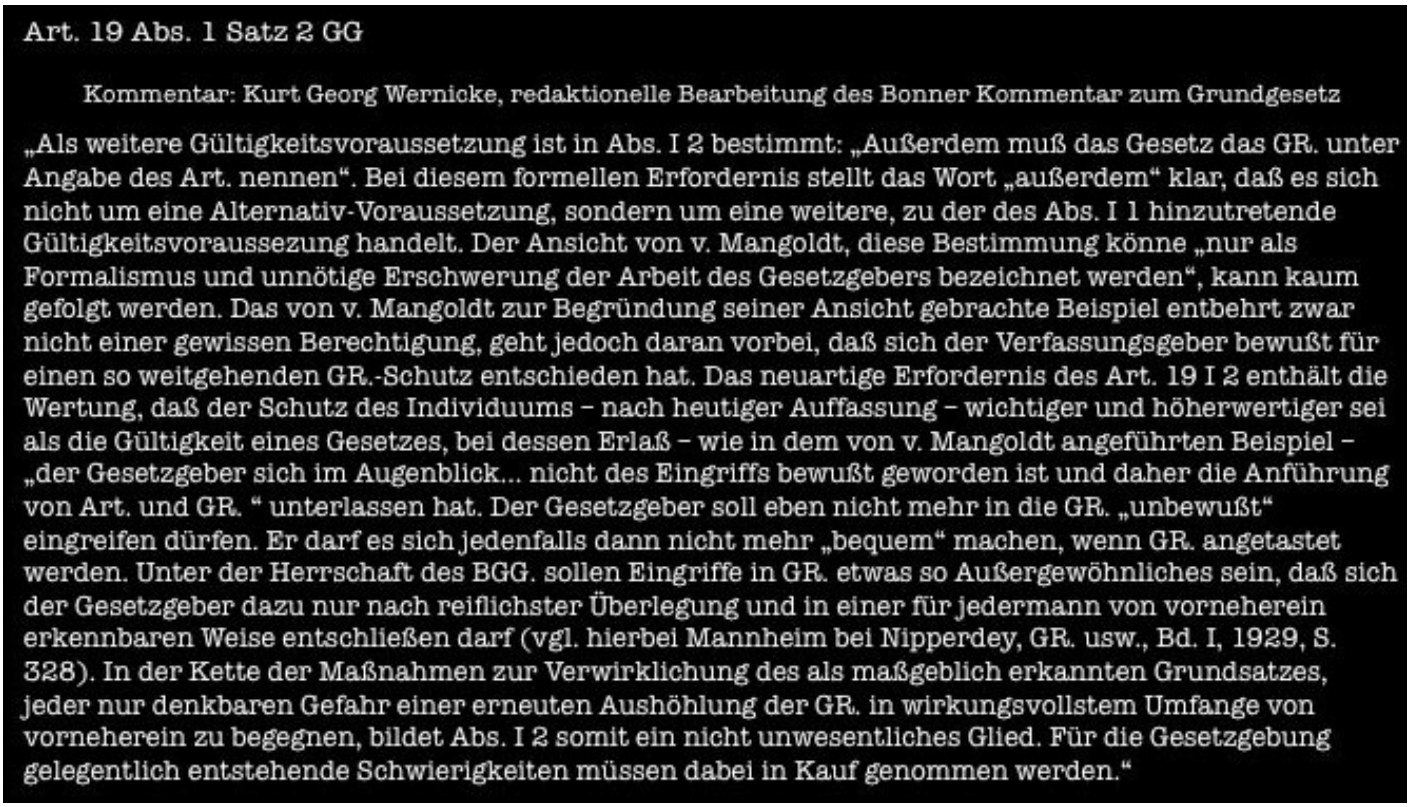

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen". Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem" klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussezung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden", kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR. " unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt" eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem" machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollstem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden."

Auf Seite 2 dieses Schreibens benennt das Bundesministerium der Justiz wörtlich das **„Verbot der Trennung des Kindes von der Familie (Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 GG)“** als zwingend benennungspflichtiges Grundrecht nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. auch die wissenschaftliche Dokumentation unter DOI: 10.5281/zenodo.23527542).

Während der Bundesgesetzgeber in § 106 SGB VIII ausschließlich das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG) benannt hat, hat er die ausdrückliche Benennung von **Art. 6 Abs. 3 GG** sowohl im gesamten SGB VIII (§ 42 SGB VIII) als auch im BGB (§§ 1666, 1666a BGB) unterlassen.

Damit fehlt Jugendämtern und Gerichten jede verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage für eine dauerhafte Familientrennung (BVerfG, Urteil vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 – absolute Nichtigkeit / Ultra Vires).

II. WEISUNG UND RECHTSVERBINDLICHE ANORDNUNG AUF AUSKUNFT NACH IFG M-V UND LANDESPRESSEGESETZ M-V

Dieses Schreiben wird zur formalen Einordnung im Verwaltungsgang als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landespressegesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie Art. 6 und Art. 9 der UN-Resolution 53/144 geführt.

Aus der verfassungsrechtlichen Statik des Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG ergeht an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die verbindliche Anordnung und Aufforderung, uns folgende amtliche Informationen und Verwaltungsvorschriften (ohne geschützte personenbezogene Daten Dritter) elektronisch über das Justizpostfach zu übermitteln:

1. **Positiver Rechtsgrundlagen-Nachweis gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG:**
   Auf welche formelle gesetzliche Vorschrift, die das eingeschränkte Grundrecht aus **Art. 6 Abs. 3 GG** unter Angabe des Artikels gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ausdrücklich benennt, stützt das Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Maßnahmen der Familientrennung und Fremdunterbringung von Kindern gegen den Willen der Eltern?
2. **Vorlage der internen Dienstanweisungen zu §§ 19, 42 SGB VIII bei Wohnungslosigkeit:**
   Übermittlung sämtlicher im Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden internen Dienstanweisungen, Fachstandards, Handlungsleitfäden und Prüfrichtlinien, die sicherstellen, dass bei Beendigung einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) eine nahtlose gemeinsame Wohnraumversorgung von Eltern und Kindern erfolgt, um eine verfassungswidrige Trennung der Kinder von den Eltern allein wegen fehlenden Wohnraums (BVerfG 1 BvR 1178/14) auszuschließen.
3. **Statistische Auskunft (Zeitraum 2024 bis 2026):**
   In wie vielen Fällen wurden im Zuständigkeitsbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in den Jahren 2024, 2025 und 2026 im Anschluss an eine Maßnahme nach § 19 SGB VIII die Kinder gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen oder in einer Notunterkunft fremduntergebracht, während die Eltern die Einrichtung ohne die Kinder verlassen mussten?

III. FORMELLE HINWEISE ZUM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR & FRISTSETZUNG

1. **Pflicht zur elektronischen Übermittlung (ERV):**
   Die Beantwortung und Aktenübermittlung hat ausschließlich elektronisch über das digitale Justiz-/Behördenpostfach (eBO / MJP) zu erfolgen. Einer papierhaften Zustellung unter Verletzung der aktiven elektronischen Nutzungspflicht wird bereits vorab formell widersprochen.
2. **Frist:**
   Für den Eingang der vollständigen Auskünfte und Dokumente wird gemäß § 9 IFG M-V eine Frist bis zum **06. November 2026** vorgemerkt.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer, Oberstleutnant d.R.
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)
Bündnis Menschenrechtsschutz

[JUSTIZ- & BEHÖRDEN-DOKUMENTATION / LEITSATZ-INDEX GEM. ART. 20 ABS. 3 GG]:

1. Zwingende Feststellung der absoluten Nichtigkeit von Familientrennungen infolge Fehlens der verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfG 1 BvR 668/04 – Ultra Vires).
2. Amtliche Bestätigung des BMJ (Schreiben v. 14.07.2025, Az. Bürgerdialog Smolka): Art. 6 Abs. 3 GG (Familientrennung) unterliegt zwingend Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; bewusste Nicht-Benennung im BGB/SGB VIII sperrt den staatlichen Kindesentzug absolut.
3. Verbot der Trennung von Kindern und Eltern wegen Wohnungslosigkeit oder wirtschaftlicher Not (BVerfG 1 BvR 1178/14; Art. 6 Abs. 3 GG, Art. 9 UN-KRK, Art. 8 EMRK).
4. Völkerrechtlicher Informations- und Interventionsanspruch anerkannter Menschenrechtsverteidiger gem. Art. 1, 6, 9 UN-Resolution 53/144 i.V.m. IFG M-V und Landespressegesetz M-V.

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
O-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

🔱 DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.
4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.